Achte Satzung der Hochschule Fulda zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in Studiengängen mit Ausrichtung auf ausländische Studienbewerber*innen vom 15. Juli 2015

Gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert am 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 56) i.V.m. § 5 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), geändert am 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931, 986) hat der Senat der Hochschule Fulda am 17. Juni 2026 die folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1: Änderung

1. § 1 (Studiengang Internationales Management) wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Im Master-Studiengang Internationales Management vergibt die Hochschule Fulda die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Abzug einer Vorabquote von 5 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 34 Abs. 3 S.1 HHZV) jeweils zu 70 Prozent an deutsche bzw. diesen gleichgestellte Studienbewerber*innen und zu 30 Prozent an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind (internationale Studierende). Eine Auswahl nach Wartezeit findet nicht statt.

   b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
   „(2) Die Auswahl in den Quoten nach Absatz 1 erfolgt nach dem Ergebnis des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 HHZG, § 34 Abs. 6 Satz 1 HHZV). Füllt eine der beiden Gruppen den ihr jeweils zur Verfügung stehenden Anteil der Studienplätze nicht aus, werden die verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber*innen der jeweils anderen Gruppe vergeben.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird als Absatz 5 eingefügt.

2. § 2 (Studiengang International Business & Management) wird wie folgt geändert:

   a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
   „(3) Die Auswahl im Rahmen der Vorabquote nach Abs 1 und im Rahmen der im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze erfolgt jeweils nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 HHZG).“

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 3 (Studiengang Global Health) wird wie folgt gefasst:

   „(1) Im Bachelor-Studiengang Global Health sind von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen vorweg abzuziehen:

      1. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 HHZG), 70 Prozent.
      2. für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 HHZV) 5 Prozent.“

(2) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschule (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 HHZG) vergeben. Eine Auswahl nach Wartezeit findet nicht statt.

(3) Die Auswahl der im Rahmen der Vorabquote nach Abs 1 Nr. 1 und der nach Absatz 2 im Aus-wahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze erfolgt jeweils nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 HHZG).

(4) Erfolgreiche Teilnehmer*innen des Vorbereitungssemesters (Pre-Study-Programms) für internationale Studienbewerber*innen erhalten einen Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Erfolgreich heißt, sie müssen die Fachprüfungen mindestens mit der Note 2,5 bestanden haben und in allen Veranstaltungen des Vorbereitungssemesters eine Anwesenheit von mindestens 85% nachweisen.

(5) Die Bewerbungsfrist wird für internationale Studienbewerber*innen auf den 15. Dezember vorverlegt.

4. Als Paragraf 4 wird angefügt:

„§ 4 Studiengang Lebensmitteltechnologie

(1) Im Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie beträgt der Vorwegabzug im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 HHZV für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (internationale Studienbewerber*innen), 60 Prozent.

(2) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschule (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 HHZG) vergeben. Eine Auswahl nach Wartezeit findet nicht statt.

(3) Die Auswahl im Rahmen der Vorabquote nach Abs 1 und der im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule zu vergebenden Studienplätze erfolgt jeweils nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 HHZG).

(4) Erfolgreiche Teilnehmer*innen der Vorbereitungsprogramme (Pre-Study-Programm oder Pre-College) für internationale Studienbewerber*innen erhalten einen Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Erfolgreich heißt, sie müssen die Fachprüfungen mindestens mit der Note 2,5 bestanden haben und in allen Veranstaltungen des Vorbereitungssemesters eine Anwesenheit von mindestens 85% nachweisen.

(5) DAAD-Stipendiat*innen werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen, sondern vorab vorbehaltlich der Vorlage der Stipendiumszusage für den Studiengang zugelassen. Soweit DAAD-Stipendiat*innen zugelassen werden, ist die Zahl der für internationale Studienbewerber*innen zur Verfügung stehenden Studienplätze um die Zahl der zugelassenen DAAD-Stipendiat*innen zu reduzieren.“

5. Als Paragraf 5 wird angefügt:

„§ 5 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Life Science

(1) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Life Science beträgt der Vorwegabzug im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 HHZV für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (internationale Studienbewerber*innen), 60 Prozent.

(2) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschule (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 HHZG) vergeben. Eine Auswahl nach Wartezeit findet nicht statt.

(3) Die Auswahl im Rahmen der Vorabquote nach Abs 1 und der im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule zu vergebenden Studienplätze erfolgt jeweils nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 HHZG).

(4) Erfolgreiche Teilnehmer*innen der Vorbereitungsprogramme (Pre-Study-Programm oder Pre-College) für internationale Studienbewerber*innen erhalten einen Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Erfolgreich heißt, sie müssen die Fachprüfungen mindestens mit der Note 2,5 bestanden haben und in allen Veranstaltungen des Vorbereitungssemesters eine Anwesenheit von mindestens 85% nachweisen.

(5) DAAD-Stipendiat*innen werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen, sondern vorab vorbehaltlich der Vorlage der Stipendiumszusage für den Studiengang zugelassen. Soweit DAAD-Stipendiat*innen zugelassen werden, ist die Zahl der für internationale Studienbewerber*innen zur Verfügung stehenden Studienplätze um die Zahl der zugelassenen DAAD-Stipendiat*innen zu reduzieren.“

6. Als Paragraf 6 wird angefügt:

„§ 6 Studiengang Industrielle Biotechnologie

(1) Im Bachelor-Studiengang Industrielle Biotechnologie beträgt der Vorwegabzug im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 HHZV für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (internationale Studienbewerber*innen), 60 Prozent.

(2) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschule (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 HHZG) vergeben. Eine Auswahl nach Wartezeit findet nicht statt.

(3) Die Auswahl im Rahmen der Vorabquote nach Abs 1 und der im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule zu vergebenden Studienplätze erfolgt jeweils nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 HHZG).

(4) Erfolgreiche Teilnehmer*innen der Vorbereitungsprogramme (Pre-Study-Programm oder Pre-College) für internationale Studienbewerber*innen erhalten einen Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Erfolgreich heißt, sie müssen die Fachprüfungen mindestens mit der Note 2,5 bestanden haben und in allen Veranstaltungen des Vorbereitungssemesters eine Anwesenheit von mindestens 85% nachweisen.

(5) DAAD-Stipendiat*innen werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen, sondern vorab vorbehaltlich der Vorlage der Stipendiumszusage für den Studiengang zugelassen. Soweit DAAD-Stipendiat*innen zugelassen werden, ist die Zahl der für internationale Studienbewerber*innen zur Verfügung stehenden Studienplätze um die Zahl der zugelassenen DAAD-Stipendiat*innen zu reduzieren.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Fulda, d. 22. Juni 2026

Prof. Dr. Karim Khakzar
Präsident der Hochschule Fulda